

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverein Stade von 1887“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.
- (3) Der Verein verbleibt als „eingetragener Verein“ im „Landesverband Hannoverscher Imker e.V.“ mit Sitz in Celle.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Gewährleistung einer flächendeckenden Blütenbestäubung in der Natur und im Nutzpflanzenanbau. Des weiteren, die Förderung der Zucht einer sanftmütigen Honigbiene für die Haltung in einer relativ dicht besiedelten Umwelt.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Schulungsveranstaltungen und damit Gewinnung des imkerlichen Nachwuchses,
- (2) Beratung aller Imker über zeitgemäße Bienenhaltung,
- (3) Beratung bei der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Bienenhaltung, des Naturschutzes und der Honiggewinnung,
- (4) Beratung und Hilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
- (5) Hilfe bei imkerlichen Hygienemaßnahmen,
- (6) Unterstützung der Veterinärbehörde bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen,
- (7) Beratung bei der Bienenwanderung,
- (8) Unterstützung der Landkreisbehörde bei der Erteilung der Wandergenehmigungen,
- (9) Unterstützung von Züchtern und Zuchtgemeinschaften an der Niederelbe,
- (10) Darstellung der Imkerei in der Öffentlichkeit.

§ 3 Geschäftsbetrieb

- (1) Der Verein hat keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Aufwandsentschädigung für Telefon, Porto u.ä. kann den Mandatsträgern gem. §§ 8,9 dieser Satzung in angemessener Höhe pauschal gewährt werden. Die Abrechnung von Spesen und Fahrtkosten erfolgt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Jedes Vereinsmitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V., sofern sie nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Landesverbandes bereits erworben wurde. Des weiteren können Personen als sogenannte Fördermitglieder ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Leistungen des DIB und des Landesverbandes können Fördermitglieder nicht in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im voraus zu entrichten.

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den Jahresbeitrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

{ noch § 5 Mitgliedschaft }

- c) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- d) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresanfang fällig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf teilweise Beitragsrückzahlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten, z. B. vereinschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele oder die Verletzung von Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über einen Widerspruch.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, so ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann nach einstimmigem Beschluss Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Das gleiche gilt für Personen, die nicht dem Verein angehören. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit und haben bei Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann die Zulassung weiterer Tagungsordnungspunkte beschließen, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder Vorstandsneuwahl handelt.
- (2) Juristische Personen können sich durch einen ausgewiesenen Vertreter vertreten lassen.
- (3) Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis sieben Werktage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten und müssen von mindestens drei Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung als zusätzlichen Tagesordnungspunkt.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Vorstands und der weiteren Organe.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für den Verein.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung. Ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Sachkundige Berater können zu den Sitzungen eingeladen werden.

{ noch § 8 Vorstand }

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Besondere Vertreter des Vereins

Für weitere Aufgaben des Vereins werden gewählt:

- (1) Gesundheitsobfrauen / -männer
- (2) Honigobfrau/ -mann
- (3) Schulungsobfrau/ -mann
- (4) Wanderwarte/ -innen,
- (5) Zuchtobfrau/ -mann.

Die Ämter können in Personalunion bekleidet werden.

§ 10 Wählbarkeit und Amtsdauer

- (1) Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand nach § 8 und die besonderen Vertreter nach § 9 werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Legen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nieder, so wird von dem verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmt, das kommissarisch das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit relativer Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht dem Personenkreis nach §§ 8,9 angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht zur Buch- und Kassenprüfung vor einer Vorstandswahl und vor der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus haben sie eine Prüfungspflicht, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Ein Prüfungsrecht besteht jederzeit. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und formelle Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes vor.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach der Liquidierung an den „Landesverband Hannoverscher Imker e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende formale Änderungen eigenständig durchzuführen.

Horneburg, 08. Februar 2004

Gez. Unterschriften